



**Ministerium für Infrastruktur und Digitales  
Referat 26  
Turmschanzenstraße 30  
  
39114 Magdeburg**

Bearbeiter/in: Herr Kunert  
Telefon: 03901 3017-11  
Ihr Schreiben: 26. Januar 2024  
Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen: RePLA - Ku ST-2024-0017  
E-Mail: steffen.kunert@rpg-altmark.de  
Datum: 4. April 2024

## **Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zu dem Ersten Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (Stand: Dezember 2023)**

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Hüskens,  
sehr geehrter Herr Dr. Stötzer,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26. Januar 2024 (Posteingang: 29. Januar 2024), mit dem Sie uns zu der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2025) beteiligen.

Der Landesentwicklungsplan ist ein zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan zur Entwicklung, Ordnung, und Sicherung von Sachsen-Anhalt. Er konkretisiert die Erfordernisse der Raumordnung wie sie sich aus Raumordnungsgesetz und Landesentwicklungsgesetz ergeben. Zu diesem Zweck werden textliche und zeichnerische Festlegungen im Maßstab 1:300.000 getroffen. Im LEP LSA 2025 werden insbesondere Festlegungen zu Raumstruktur und Zentralen Orten, Siedlungsentwicklung und Einzelhandel, Daseinsvorsorge, Wirtschaft und Verkehr, zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie zum Schutz und zur Nutzung des Freiraumes getroffen.

Die Festlegungen sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und Entscheidungen über deren Zulassung zu beachten oder zu berücksichtigen (vgl. § 4 ROG).

Der LEP LSA 2025 bildet u. a. den planungsrechtlichen Rahmen für die Regionalplanung, welche die Vorgaben der Landesplanung für das Gebiet der Mitgliedslandkreise räumlich im Maßstab 1:100.000 zu konkretisieren hat (vgl. § 9 Absatz LEntwG LSA). Dabei ist die Regionalplanung an die Ziele des Landes gebunden und muss sich in die gesamträumliche Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt einfügen. Umgekehrt sollen die Gegebenheiten und Erfordernisse der Planungsregion im LEP LSA 2025 berücksichtigt werden (vgl. § 1 Absatz 3 ROG).



Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018

— Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 12. Juni 2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 beschlossen (Beschluss 08/2019). Damit wurde insbesondere das Ziel verfolgt, diesen an den LEP LSA 2010 anzupassen. Im Zeitraum von August 2019 bis Januar 2021 hatten öffentliche Stellen und Öffentlichkeit, Gelegenheit zu dem Entwurf des REP Stellung zu nehmen. Im Oktober 2021 wurden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken abgewogen (Beschluss 07/2021).

— Das Verfahren wurde jedoch vor dem Hintergrund der Neuaufstellung des LEP LSA 2025 eingestellt (Beschluss 05/2022). Gleichzeitig wurde die Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen. Dabei sollen die Abwägungsergebnisse einbezogen werden. Ein beteiligungsfähiger Entwurf liegt noch nicht vor. Die Regionalversammlung hat jedoch Beschlüsse gefasst, mit denen die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung konkretisiert wird (Beschlüsse 07/2022, 05 - 07/2023, 12/2023, 14 - 19/2023), und Vorschläge für Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen unterbreitet wurden (Beschluss 08/2023 und 20/2023).

Unter Berücksichtigung dessen möchten wir folgende Hinweise und Anregungen zu dem vorliegenden Ersten Entwurf des LEP LSA 2025 vorbringen. Die Hinweise und Anregungen sind den konkreten Plankapiteln und Festlegungen zugeordnet und dementsprechend sortiert.

**Von besonderer Bedeutung für die Planungsregion Altmark sind dabei**

- **die Festlegung der Hansestadt Stendal als Oberzentrum,**
- **die Festlegung der Hansestadt Havelberg als Mittelzentrum und**
- **die Reduzierung des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide".**



## 1. Hinweise zu Teil B - Textliche Festlegungen

---

### **G 1.2-1      Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit**

Die benachbarten Metropolregionen Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg, Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und Hamburg sollten wegen ihrer räumlichen Nähe und ihrer Bedeutung für den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt als wichtige Partner der länderübergreifenden Zusammenarbeit explizit benannt werden (siehe auch Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen).

### **G 2.1-1      Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung**

Als Maßnahmen für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sollten neben der Unterstützung von zukunftsfähigen Mobilitätsformen und flächendeckender digitaler Infrastruktur bereits an dieser Stelle auch der Erhalt und die Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur (Straße, Schiene, Wasser, Luft) ergänzt werden. Dies würde den Inhalt der Festlegungen widerspiegeln, die im Zusammenhang mit der übergeordneten verkehrlichen Anbindung der Verdichtungsräume (G 2.3.1-1) und den Entwicklungszielen für den ländlichen Raum (Z 2.3.2-1) getroffen werden.

### **G 2.3.2-3      Interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung des ländlichen Raums**

In der Begründung des Plansatzes werden regionale Energieversorgungskonzepte als Beispiel für die Zusammenarbeit von öffentlichen, privaten und freien Trägern angeführt. Hier sollte ggf. eine konkrete Adressierung unter Berücksichtigung der sachlichen Zuständigkeit erfolgen.

### **Z 2.4-1      Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen**

Die Berücksichtigung der bisher regionalen Entwicklungsachse Hannover/Wolfsburg - Gardelegen - Stendal - Brandenburg/Berlin (entlang von B 188 und Stammbahn) als überregionale Entwicklungs- und Verbindungsachse wird begrüßt.

Bisher war auch der Bereich nördlich von Magdeburg entlang von Bundesautobahn 14, Elbe und Hochleistungskorridor Magdeburg - Wittenberge als überregionale Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung ausgewiesen worden. Im vorliegenden Entwurf wird auf die Unterscheidung von europäischer und Bundes- und Landesbedeutung verzichtet. Stattdessen werden die Korridore des Transeuropäischen Kernnetzes nachrichtlich übernommen. Dennoch sollte die Integration der Achse in das Transeuropäische Kernnetz weiterhin angestrebt werden. Zum einen sind in diesem Bereich mit Seehausen (Altmark) West und Stendal - Buchholz zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung vorgesehen (Z 5.1.1-4). Zum anderen kann die Achse durch die vorhandene leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur (Straße, Wasser, Schiene, Luft) das bestehende Kernnetz TEN Orient/Östliches Mittelmeer sowie TEN Skandinavien - Mittelmeer sinnvoll ergänzen.



### **Z 2.5-1      Zentrale Orte**

In Abbildung 1 "Regelungen zur Definition der Zentralen Orte" ist die Verwendung des Begriffs "Ortsteil" missverständlich. In Satz 1 wird die bauplanungsrechtliche Definition (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) angesprochen, in Satz 2 wird der Zusammenhang mit der administrativen bzw. verfassungsrechtlichen (politischen) Funktion hergestellt. Diese sind nicht immer deckungsgleich. Ein administrativer Ortsteil ist ein Teil einer Gemeinde, kann jedoch mehrere im Zusammenhang bebaute Ortsteile umfassen, von denen einer der Zentrale Ort sein soll.

### **Z 2.5-2      Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche**

Die Verflechtungsbereiche der Oberzentren sollten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit auch zeichnerisch dargestellt werden (siehe unten). Ansonsten sollte die Formulierung in der Begründung (Seite 52, Absatz 3) geändert werden.

In Tabelle 2 "Typische Versorgungseinrichtungen der Zentralen Orte" sollten folgende Änderungen bei mittel- bzw. grundzentralen Versorgungseinrichtungen vorgenommen werden:

- Bibliotheken sollten der Grundversorgung zugeordnet werden; als mittelzentrale Einrichtungen könnten Stadt- und Kreisbibliotheken eingeordnet werden
- die hausärztliche und allgemein fachärztliche Versorgung sollten unter dem Begriff allgemeinmedizinische Versorgung zusammengefasst werden; in Abgrenzung zu der typisch mittelzentralen spezialisierten fachärztlichen Versorgung
- die Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt sollte als typische grundfunktionale Versorgungseinrichtung benannt werden; Grundzentren dienen der Bündelung von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung und sollen dementsprechend für alle Bevölkerungsgruppen gut erreichbar sein; das Fehlen der ÖPNV-Verknüpfungsfunktion schließt die Festlegung eines Grundzentrums dennoch nicht aus
- großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit überwiegend nahversorgungsrelevantem Sortiment sollten als typische grundzentrale Versorgungseinrichtungen eingestuft werden (siehe unten)

#### **Z 2.5.1-2      Oberzentren**

Stendal sollte als Oberzentrum festgelegt werden. Wie im LEP LSA 2025 zutreffender Weise festgestellt wird, verfügt Stendal über "ausgeprägte oberzentrale Versorgungsqualität vor allem als Hochschul- und Forschungsstandort, Standort für Verwaltung und Gerichtsbarkeiten, als Standort für medizinische Versorgung sowie für überregional bedeutsame Kultur-, Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen" (vgl. Z 2.5.2-3). Weiterhin wird festgestellt, dass sich Stendal durch "umfangreiche Einrichtungen des spezialisierten Bedarfs", einen erheblichen Bedeutungsüberschuss, eine "besondere raumstrukturelle Bedeutung innerhalb der Planungsregion und im Land" sowie "seine besondere demografische Entwicklungsfähigkeit" auszeichnet.

Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum Stendal nach alledem nicht als Oberzentrum festgelegt wird. Einzig die Einwohnerschwellwerte von 75.000 Einwohnern im Zentralen Ort und 330.000 Einwohner im Verflechtungsbereich (Oberbereich) werden unterschritten. Eine pauschale Anwendung des



Einwohnerwertes ist jedoch nicht sachgerecht. Die Planungsregion Altmark ist raumstrukturell nicht vergleichbar mit anderen Regionen Sachsen-Anhalts, insbesondere dem mitteldeutschen Raum. In der Planungsregion Altmark leben weniger als 10 % der Einwohner Sachsen-Anhalts. Gleichzeitig macht die Planungsregion Altmark gut ein Viertel der Landesfläche aus. Insofern ist die Altmark mit einer Einwohnerdichte von 41 Einwohnern/km<sup>2</sup> ein sehr dünn besiedelter und zudem peripherer Raum. Die nächsten Oberzentren außerhalb der Planungsregion sind Magdeburg, Wolfsburg, Lüneburg, Schwerin, Brandenburg an der Havel. Ohne ein Oberzentrum Stendal wäre angemessener Zugang für alle Bevölkerungsgruppen zu höherstufigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge nicht gewährleistet. Die zumutbare Entfernung zu einem Oberzentrum von 60-Minuten-PKW-Fahrtzeit bzw. 90 Minuten mittels öffentlichen Verkehrs (vgl. Z 2.5-1) würde in Teilen der Altmark deutlich überschritten und das verfassungsrechtlich verankerte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im ganzen Land gefährdet.

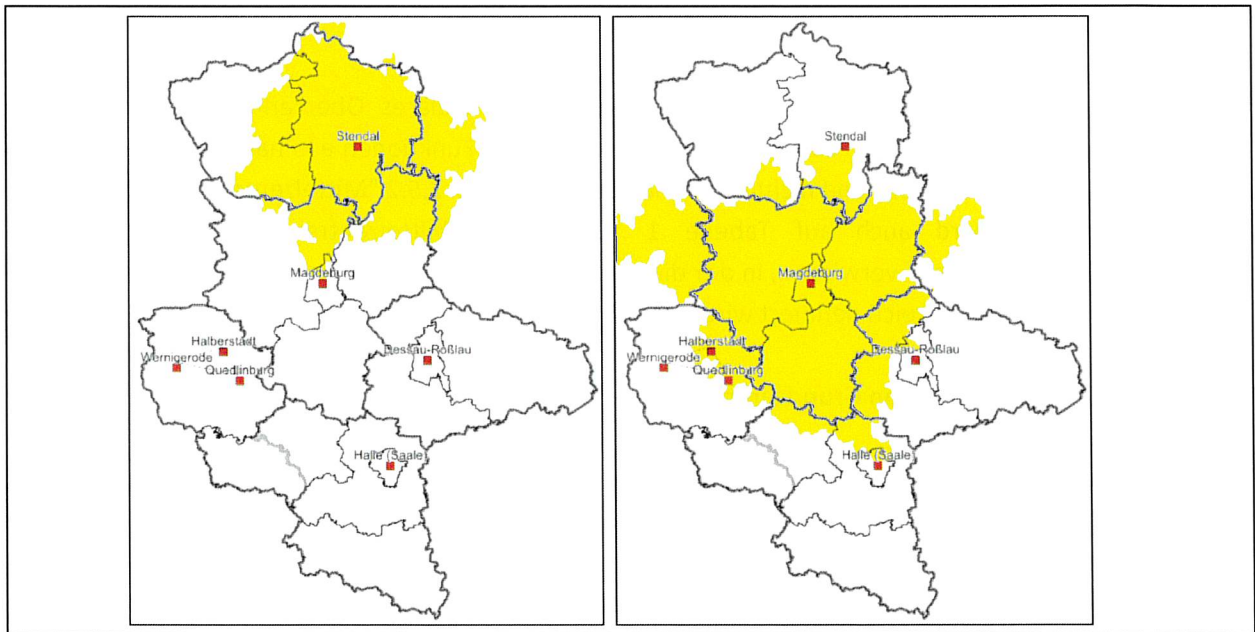
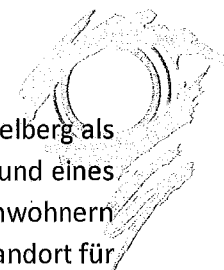


Abbildung 1: 60-Minuten-MIV-Erreichbarkeit des Oberzentrums Magdeburg und eines Oberzentrums Stendal (Auszug aus dem Endbericht der Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung erarbeitet von Prof. Dr. Stefan Greiving (Olfen) und Dr. Thomas Terfrüchte (Dortmund); April 2020)

Für ländliche Räume mit geringer Einwohnerdichte (weniger als 70 Einwohner/km<sup>2</sup>) sind im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems spezifische Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu entwickeln (vgl. § 4 Nr. 3 lit. d LEntwG LSA). Dementsprechend sollten die raumstrukturelle Bedeutung und Versorgungsqualität von Stendal höher gewichtet werden als die pauschale Anwendung eines selbst definierten Einwohnerschwellwertes.

#### **Z 2.5.2-2 Mittelzentrum**

Die bisherigen Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Gardelegen und Osterburg sollen nun als Mittelzentren festgelegt werden. Im Fall von Osterburg soll die Ausweisung als Mittelzentrum trotz der Unterschreitung des Einwohnerschwellwertes von 10.000 Einwohnern im Zentralen Ort "aufgrund der Versorgungslücken sowie seines leistungsfähigen Ausstattungssprofils" erfolgen. Es wird angeregt Seehausen (Altmark) in Kooperation bzw. Funktionsgemeinschaft mit Osterburg als Mittelzentrum auszuweisen.



Es wird angeregt, auch das bisherige Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Havelberg als Mittelzentrum auszuweisen. Auch die Stadt Havelberg verfügt mit Ausnahme eines Gerichtes und eines Frauenhauses über alle typischen mittelzentralen Versorgungseinrichtungen. Mit 5.188 Einwohnern unterschreitet Havelberg den Einwohnerschwellwert für Mittelzentren. Havelberg ist jedoch Standort für das Panzerpionierbataillon 803 und das Schwere Pionierbataillon 901, die zusammen eine Stärke von ca. 1.200 Angehörigen haben. Als raumstrukturelle Besonderheit ist darüber hinaus die Elbe zu berücksichtigen, welche als trennendes Element die Erreichbarkeit von Stendal oder Osterburg für die ostelbische Bevölkerung erschwert. Vor diesem Hintergrund hat Havelberg eine besondere Versorgungsfunktion in einem dünnbesiedelten, peripheren Raum.

Behelfsweise wird angeregt, weiterhin die mittelzentrale Teilfunktion von Havelberg festzustellen.

### **Z 2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal**

Wie oben dargelegt, sollte die Hansestadt Stendal als reguläres Oberzentrum festgelegt werden. Unabhängig davon sollte die Feststellung der oberzentralen Funktionen aus naheliegenden Gründen im Kapitel 2.5.1 "Oberzentren" und nicht wie vorliegend im Kapitel 2.5.2 "Mittelzentren" erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auch auf Tabelle 1 "Ober- und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen" verwiesen, in der die Hansestadt Stendal den Oberzentren zugeordnet und der entsprechende Oberbereich definiert wird.

### **Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren**

In Abbildung 2 "Kriterien zur Festlegung von Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen" wird die Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt (insbesondere SPNV-Anschluss) benannt. Nach Tabelle 2 "Typische Versorgungseinrichtungen der Zentralen Orte" handelt es sich dabei um eine typische mittelzentrale Versorgungseinrichtung (siehe oben). Dementsprechend sollte eine Harmonisierung stattfinden. Die SPNV-Anbindung sollte keine Voraussetzung für die Ausweisung eines Grundzentrums sein. Sie kann als Zusatzkriterium Anwendung finden bei der Entscheidung zwischen ansonsten vergleichbar ausgestatteten Orten.

### **G 2.6-1 Schwerpunkorte mit besonderer Funktion**

Bei der Aufzählung der Kriterien für die Funktionen "Bildung" und "Gesundheit" sollte nach dem ersten Kriterium das Wort "und" durch die Wörter "und/oder" ersetzt werden. Damit soll klargestellt werden, dass nur eines der Kriterien erfüllt sein muss.

### **Z 3.1.2 Vermeidung von Zersiedlung**

Die Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft durch bandartige Siedlungsstrukturen und Splittersiedlungen ist grundsätzlich nachvollziehbar und mit Blick auf die Infrastrukturkosten sinnvoll. Dennoch ist eine disperse Siedlungsstruktur ein historisches Kennzeichen der Altmark und Ausdruck kultureller Identität. Insofern sollte der Erhalt und die behutsame Weiterentwicklung von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen auch außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles möglich



sein und bauleitplanerisch unterstützt werden können. Die Formulierung des Plansatzes legt allerdings ohnehin nahe, dass es sich eher um einen Grundsatz als ein Ziel der Raumordnung handelt.

### **Z 3.3-1 Konzentrationsgebot**

### **Z 3.3-6 Grundversorgung in Grundzentren und nicht-zentralen Orten**

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit überwiegend nahversorgungsrelevantem Sortiment bis 1.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sollten auch in Grundzentren regelmäßig zulässig sein. 800 m<sup>2</sup> sind nicht mehr zeitgemäß. Insofern dürften Einzelhandelseinrichtungen mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und nahversorgungsrelevantem Sortiment mittlerweile auch in Grundzentren eher die Regel als die Ausnahme darstellen. Die Ausnahme sollte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten gelten. Der Schutz der Versorgungsfunktion der Zentralen Orte wird durch das unabhängig davon zu beachtende Beeinträchtigungsverbot nach Z 3.3-4 hinreichend gewährleistet.

### **G 4.4-6 Leistungssport**

Auch die vorhandenen Angebote im Leistungssport außerhalb der Oberzentren sollten erhalten werden und Unterstützung erfahren. Insofern sollten auch diese, hier die Landessportschule Osterburg, explizit Erwähnung finden.

### **G 5.1.1-2 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke**

Die Lithiumgewinnung und Batterieproduktion sollten als weiterer Technologiebereich ergänzt werden. Ggf. sollten die Schlüsseltechnologien konkretisiert werden.

### **Z 5.1.1-3 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen**

Die Bezeichnung des Vorrangstandortes Hansestadt Salzwedel West sollte geändert werden in Salzwedel Nordost (siehe auch unten).

### **Z 5.1.1-4 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung**

Die zusätzliche Berücksichtigung von Seehausen (Altmark) West neben Stendal - Buchholz wird unterstützt.

### **G 5.1.1-3 Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen**

Nach der textlichen Festlegung "sollen" die Vorrangstandorte für regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen durch die Regionalplanung räumlich präzisiert werden. Nach der Begründung "sind" die Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen durch die Regionalplanung räumlich abzugrenzen. Die Formulierung in der Begründung sollte mit der textlichen Festlegung harmonisiert werden.



### **Z 5.3.1-4 Erreichbarkeit und Anbindung**

Das angestrebte Ziel eines landesweiten Stundentakts als Mindeststandard für die ÖPNV-Anbindung von Zentralen Orten und Vorrangstandorten Industrie- und Gewerbeflächen wird unterstützt. Sofern dies als Ziel der Raumordnung gemeint ist, sollte aber die Formulierung entsprechend geschärft werden. Gleichzeitig sollte das Land aber auch dafür Sorge tragen, dass die Aufgabenträger finanziell in der Lage sind den Auftrag des Landes entsprechend umzusetzen.

### **Z 5.3.2-2 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes**

Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Wolfsburg - Stendal - Berlin (Lehrter Stammbahn, Hochleistungskorridor) zur Steigerung des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs werden begrüßt.

### **Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes**

Der Ausbau der Strecken Magdeburg - Stendal/Salzwedel (- Uelzen) / (- Wittenberge) (Hochleistungskorridor) auf 200 Kilometer pro Stunde wird begrüßt. Aus Gründen Normenklarheit und Nachvollziehbarkeit sollten die beiden angesprochenen Streckenverläufe einzeln aufgeführt werden. Darüber hinaus sollte neben dem Ausbau der Strecken auch die Umsetzung der erforderlichen Brückenbaumaßnahmen zur Gewährleistung der Erreichbarkeit als kritische Infrastruktur benannt werden.

### **Z 5.3.4-2 Fähren**

Auch die Fähre Arneburg sollte als landesbedeutsame Fährverbindung festgelegt und erhalten werden. Die Fähre hat vergleichbare Bedeutung für die Verbindung der Bereiche östlich und westlich der Elbe wie die benannten Fährverbindungen Ferchland-Grieben, Werben-Räbel und Sandau (Elbe), auch wenn in diesem Fall die nächste Elbquerung nur ca. 7 Kilometer entfernt liegt. Dabei ist auch deren Bedeutung für den Tourismus in Rechnung zu stellen.

### **G 5.3.5-2 Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen**

Als mögliche Standorte sollten auch die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Gewerbe- und Industrie Flächen benannt werden.

### **Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie**

Der Begriff "räumliche Konzentration" sollte gestrichen werden. Die Vorranggebiete sollen künftig keine Ausschlusswirkung mehr haben (vgl. Z 6.2.1-3). Gemeinden dürfen auch außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete eigene Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Repowering ist auch außerhalb dieser Flächen möglich. Insofern führt diese Formulierung in der öffentlichen Wahrnehmung nur zu Missverständnissen.



#### **G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering**

Verbindliche Regelungen zum Repowering sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung besser angesiedelt. Stattdessen sollte für die Ebene der Regionalplanung allgemein die Möglichkeit zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung benannt werden. Damit könnten die Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Blick auf die Ausbauziele für 2032 um potenzielle Erweiterungsflächen ergänzt werden, die sich gegenwärtig noch nicht in das gesamträumliche Planungskonzept einfügen, weil einzelne Kriterien entgegenstehen.

#### **Z 6.2.1-4 Rotor-out**

Die Festlegung ist nicht erforderlich, da sie nur die Regionalplanung adressiert. Die Regelungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz sind dahingehend ausreichend. Zudem wurden wegen der raumordnerischen Unschärfe Windenergieanlagen in der Vergangenheit regelmäßig auch dann genehmigt, wenn selbst der Mastfuß technisch gesehen außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung lag.

#### **Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen**

Das Land sollte sich dafür einsetzen die gesetzlichen Regelungen zur Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbeschränkungen dahingehend zu modifizieren, dass nur Höhenbeschränkungen unterhalb von 180 m nicht angerechnet werden dürfen. Auch "kleinere" Windenergieanlagen produzieren signifikante Mengen an Strom. Abgesehen davon liegt es in der Natur der Sache, dass in einem Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden.

Bezüglich Absatz 2 sollte klargestellt werden, wer, wann, wie die Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswertes trifft. Sofern die Feststellung mit der Genehmigung des REP erfolgt, wären dem Wortlaut nach anschließend Bauhöhenbeschränkungen wieder möglich.

#### **G 6.2.1-6 Wind im Wald**

Die benannten Waldbereiche, die nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen, sind in der Regel ohnehin durch Verordnungen geschützt. Stattdessen sollten ausgewählte Waldfunktionen gemäß die Waldfunktionskartierung benannt werden, die noch keinen Schutzstatus haben.

Adressat der Regelung sollten nicht nur die Regionalen Planungsgemeinschaften, sondern auch die Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Bauleitplanung sein.

#### **G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden**

Nach der Festlegung sollen in den Gemeinden nicht mehr als 5 % der Fläche für Freiflächensolaranlagen genutzt werden. Insbesondere mit Blick auf Agri-PV-Freiflächenanlagen sollte klargestellt werden, welche Bereiche von Freiflächensolaranlagen angerechnet werden (Geltungsbereich, Sonderbaufläche, überbaute Fläche). Zudem ist unklar, wie mit privilegierten Anlagen umgegangen werden soll. Zumindest dürfte die Regelung als Grundsatz der Raumordnung bei privilegierten Anlagen ins Leere laufen.



### **G 6.2.2-6 Agri-PV**

Dass die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen vermieden werden soll, ist nachvollziehbar. Es erschließt sich jedoch nicht, dass nach dem Wortlaut der Festlegung Agri-PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen nur zulässig sein sollen, wenn sie die Vorgaben gemäß DIN SPEC 9143 einhalten, während herkömmliche PV-Freiflächenanlagen uneingeschränkt zulässig sind. Die Formulierung sollte modifiziert werden. Ggf. sollte klargestellt werden, dass die Festlegung nur außerhalb von Ackerflächen in benachteiligten Gebieten gilt.

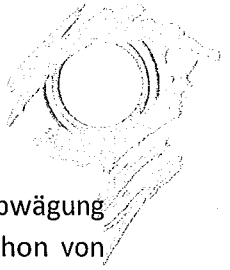
### **G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft**

Es sollte klargestellt werden, welche Nutzungen einen Konflikt gegenüber den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft darstellen, insbesondere da alle landwirtschaftlichen Flächen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine räumlichen Alternativen vorhanden sind (vgl. G 7.1.1-4). Dahingehend scheint es sinnvoll die Festlegungen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden (G 7.1.1-4) und zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (G 7.1.1-5) auf die Vorbehaltsgebiete zu beziehen und zu beschränken, zumal PV-Freiflächenanlagen wiederum vorrangig auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden sollen (vgl. G 6.2.2-3).

### **Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung**

Es sollte klargestellt werden, welche Raumnutzungen einen Konflikt bedeuten, wer der Adressat ist und wann Vorhaben unzulässig sind. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach dem Zusammenwirken mit den untertägigen Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung und der geplanten Nutzung von Lagerstättenwässern für die Lithiumgewinnung und die Erdwärmenutzung. In der Begründung werden zwar einzelne Nutzungen aufgezählt, welche die Qualität und Menge des Grundwassers beeinflussen können, aber konkrete Konflikte sind daraus nicht abzuleiten.

Dies gilt umso da durch das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide" umfangreiche Flächen im Süden des Altmarkkreises Salzwedel als Vorranggebiet festgelegt werden sollen. Das Vorranggebiet umfasst nahezu alle Bereiche des oberirdischen Wassereinzugsgebietes der Ohre, die nicht bereits als Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Hochwasserschutz oder militärische Nutzung festgelegt sind. Auch wenn das Wasser der Ohre für die Anreicherung des Grundwassers des Wasserwerks Colbitz genutzt werden soll und somit besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Raum Magdeburg mit Trinkwasser bzw. für die Deckung des Wasserbedarfs der Intel-Chipfabrik hat, ist die Ausweisung in dieser Dimension unverhältnismäßig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Fall das Oberflächenwasser genutzt werden soll. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum derartig große Bereiche für andere Raumnutzungen "gesperrt" werden sollen, zumal selbst bestehende, großräumige Nutzungen überlagert werden (siehe Kapitel 2). Vor diesem Hintergrund fordern wir, das Vorranggebiet deutlich zu verkleinern und außerhalb der Wasserschutzgebiete als Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung zu sichern.



#### **G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen**

Nach dieser Festlegung soll die Regionalplanung Böden mit besonderer Funktionalität in der Abwägung berücksichtigen. Der Sinn dieser Festlegung erschließt sich nicht. Die Bodenfunktion sind schon von Gesetzes wegen zu berücksichtigen und nicht nur von der Regionalplanung. Sofern damit gemeint ist, dass die Bereiche in den Regionalen Entwicklungsplänen räumlich gesichert werden sollen, sollte die Formulierung entsprechend präzisiert werden.

#### **G 7.1.4-5 Folgenutzung**

Nach dem Ende der Rohstoffgewinnung sollen die Flächen einer Folgenutzung zugeführt werden. Dahingehend sollte präzisiert werden, dass das vorrangige Ziel nach Abschluss der Rohstoffgewinnung die Renaturierung oder Rekultivierung ist und nicht die Nutzung als Deponiestandort.



## 2. Hinweise zu den Anlagen - Zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen

### Zu Festlegungskarte 0 - Hauptkarte

#### Vorbehaltsgebiet für Tourismus

Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus Nr. 1 "Arendsee" unterscheidet sich erheblich von der Darstellung im Regionalen Entwicklungsplan, ohne dass die Gründe hierfür erkennbar werden. Im zentralen Bereich (Gestien, Heiligenfelde, Thielbeer und Zühlen) wird das regionalplanerische Vorbehaltsgebiet zu Gunsten eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft reduziert. Gleichzeitig werden südlich davon die Bereiche um die Ortslagen Dessau, Kleinau und Lohne einbezogen. Erweiterungen erfolgen auch nach Westen (Kaulitz, Mechau, Binde) und Osten (Höwisch), wobei dort ein Vorranggebiet zur Windenergienutzung überlagert wird (siehe unten). Bereiche jenseits der Landkreisgrenze werden nicht berücksichtigt. Insofern sollte die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes überprüft und die zugrunde liegenden Erwägungen skizziert werden.

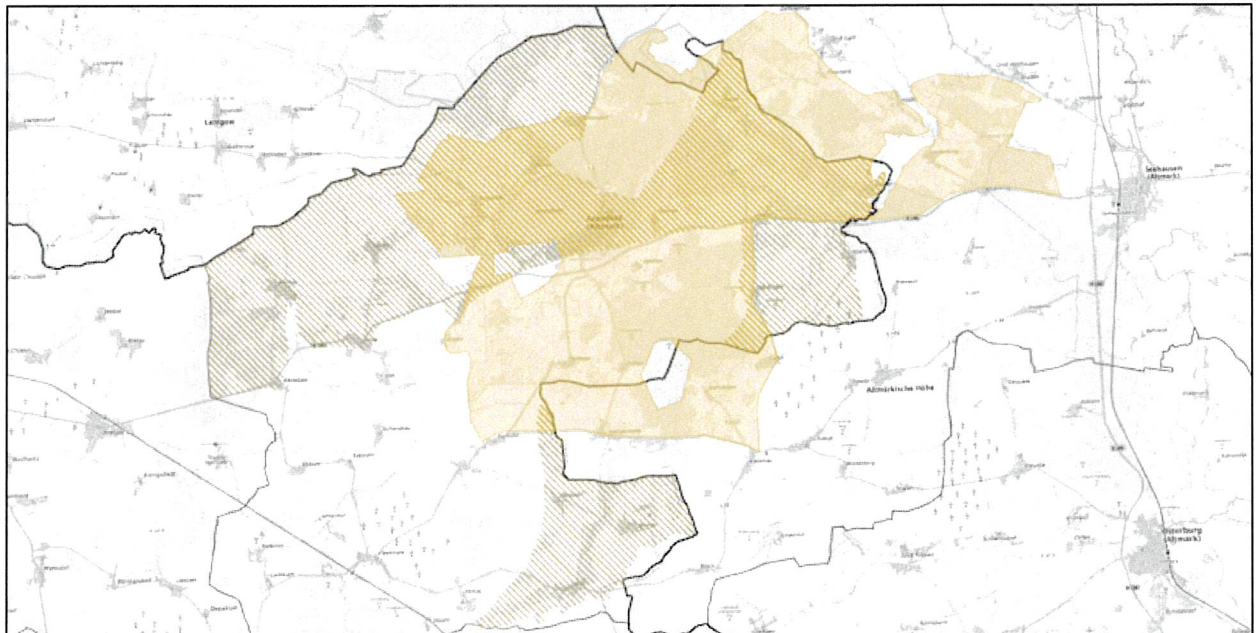


Abbildung 2: Vorbehaltsgebiet für Tourismus Arendsee im LEP LSA (gestreift) und im REP Altmark (ocker)

#### Verkehrstrassen

Die Verkehrstrassen sollten als nachrichtliche Übernahmen gekennzeichnet werden, da sie keinen normativen Charakter besitzen.

Darüber hinaus sollte geprüft werden die Trassen zu generalisieren oder anders darzustellen. So ist die geplante Trasse der A 14 nördlich von Seehausen nicht mehr erkennbar, da sie von der B 189 überlagert wird. Im Bereich von Lüderitz endet hingegen die Darstellung der B 189 als "Sackgasse". Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen werden in der Legende, nicht jedoch in der Festlegungskarte unterschieden. So finden sich dort nur Bundesfernstraßen. Zwischen Gardelegen und Stendal ist die überregionale Bahnverbindung kaum mehr erkennbar, da sie von der B 188 überlagert wird.

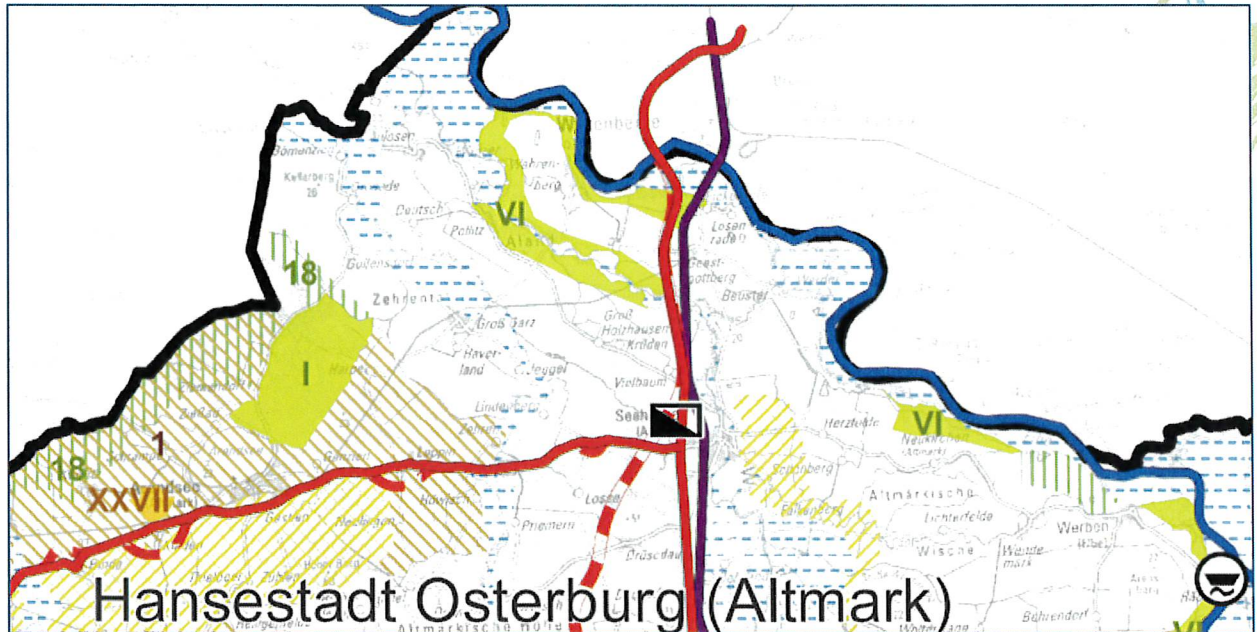


Abbildung 3: Ungünstige Überlagerung von Infrastrukturtrassen; hier A 14 und B 189

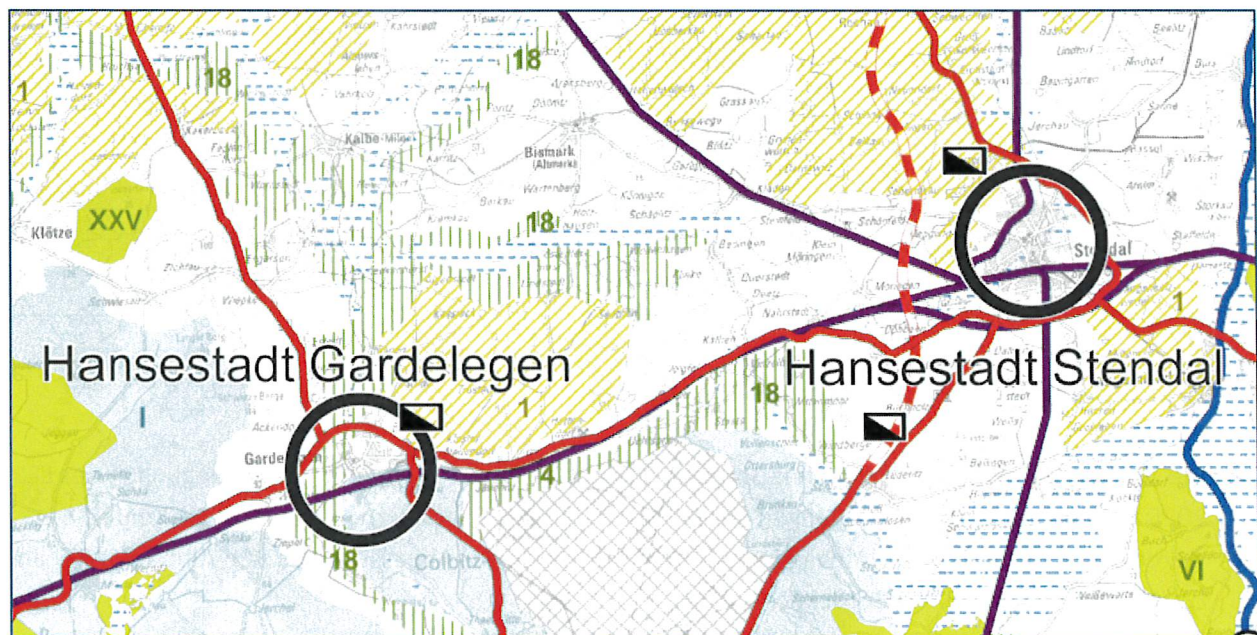


Abbildung 4: Ungünstige Überlagerung von Infrastrukturtrassen; hier Stammbahn und B 188; fehlerhafte Darstellung der A 14 und der B 189 südlich von Lüderitz

### Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen

Die Lage des Symbols für den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen Hansestadt Salzwedel West (Z 5.1.1-3) sollte mit dem Namen korrespondieren und westlich von Salzwedel platziert werden.



### Vorranggebiet für Hochwasserschutz

Entlang der Jeetze, im Bereich zwischen Bahnhof Kuhfelde und Schiebe, ist das Vorranggebiet für Hochwasserschutz auf einer Strecke von ca. 1,5 km unterbrochen. Das ist nicht plausibel. Hier scheint es einen Bruch in der Berechnung der Hochwasserbereiche zu geben bzw. Ungenauigkeiten bei der Digitalisierung alter Überschwemmungsgebiete. Die Darstellung sollte überprüft werden.

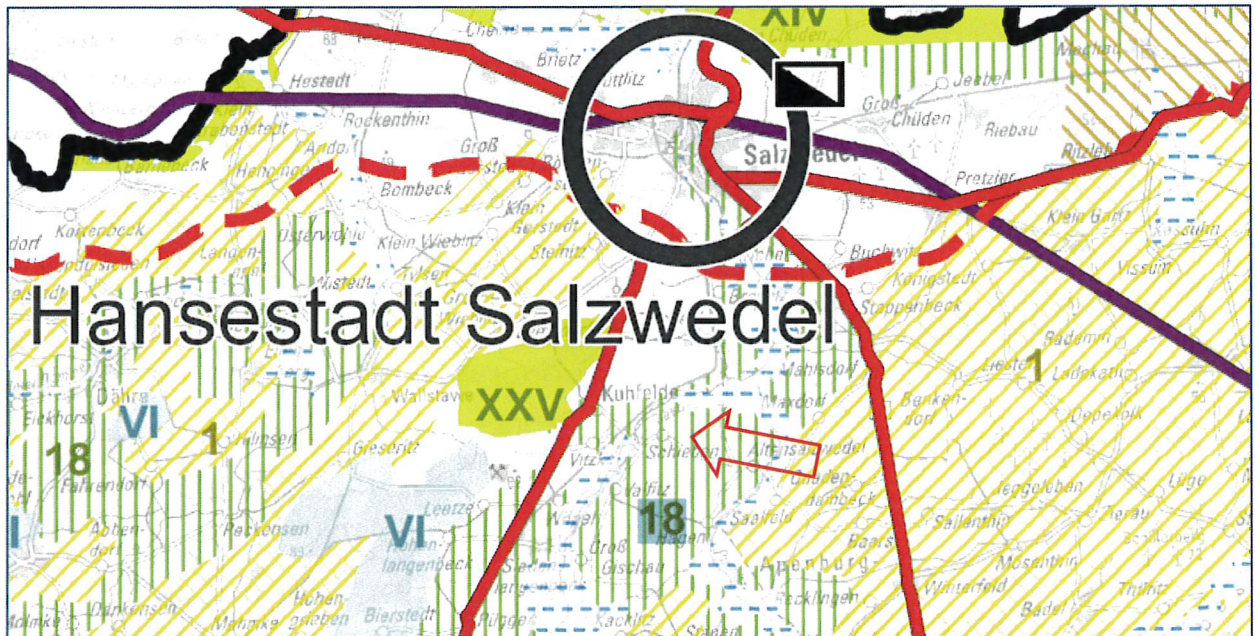


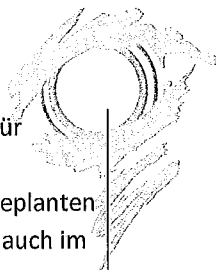
Abbildung 5: Unterbrechung des Vorranggebietes Hochwasserschutz im Bereich Kuhfelde (roter Pfeil) sowie ungünstige Platzierung des Symbols für den Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Salzwedel West

### Überlagerungen mit Festlegungen des REP Altmark

Die nachfolgende Übersicht benennt Bereiche, in denen sich die zeichnerischen Festlegungen des LEP LSA 2025 mit zeichnerischen Festlegungen des REP Altmark 2005 überlagern und potenzielle Konflikte erkannt werden. Die Ergebnisse der Abwägung aus dem Verfahren zur Anpassung des REP Altmark 2005 an den LEP LSA 2010 finden dabei Berücksichtigung.

Sofern der Regionalplanung durch die Landesplanung entsprechende Ermessensspielräume zugestanden werden, können mögliche Konflikte vielfach im Rahmen der nachfolgenden räumlichen Konkretisierung gelöst werden. Die betreffenden Flächen haben jedoch regelmäßig eine Größe, die bereits auf Ebene der Landesplanung erkennbar ist und bei der Abgrenzung der Gebiete entsprechende Berücksichtigung finden sollte. Auf die Darstellung der einzelnen Flächen wird verzichtet. Wegen der Geodaten wird auf das Amtliche Raumordnungs-Informationssystem (ARIS) bzw. das Raumordnungskataster verwiesen.

- **VR Wassergewinnung (Z 7.1.3-2):** VR Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide" → Überlagerung mit VR Wind Nr. 6 "Neuferchau" und teilweise Überlagerung mit VR Wind Nr. 7 "Sichau"
- **VR Wassergewinnung (Z 7.1.3-2):** VR Nr. I "Colbitz-Letzlinger Heide" → Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 20 "Solpke" und Nr. 26 "Roxförde"
- **VR Wassergewinnung (Z 7.1.3-2):** VR Nr. VI "Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey," → teilweise Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 6 "Siedenlangenbeck, Heidberg-Leetze"
- **VR für Natur und Landschaft (Z 7.2.2-2):** → teilweise Überlagerung mit VR Wind Nr. 7 "Sichau"
- **VR für Natur und Landschaft (Z 7.2.2-2):** → teilweise Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 11 "Hohengöhren"
- **VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5):** VB Nr. 18 "Niederungen der Altmark" → Randbereich Industrie- und Gewerbestandort mit regionaler Bedeutung "Mechau" → Konkretisierung im REP möglich
- **VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5):** VB Nr. 18 "Niederungen der Altmark" → nahezu vollständige Überlagerung VR Wind Nr. 3 "Siedenlangenbeck"
- **VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5):** VB Nr. 18 "Niederungen der Altmark" → Überlagerung mit Sonderlandeplatz "Klietz/Scharlibbe"
- **VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5):** VB Nr. 18 "Niederungen der Altmark" → Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung "Wustrewe" (1. Änderung des REP Altmark 2005)
- **VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5):** VB Nr. 16 "Niederungen der Altmark" → teilweise Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 12 "Osterholz"
- **VB für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 7.2.2-5):** VB Nr. 16 "Niederungen der Altmark" → Überlagerung mit VR Wassergewinnung Nr. 24 "Siedenlangenbeck" → Konkretisierung im weiteren Verfahren
- **VR für Hochwasserschutz (Z 7.2.1-1):** teilweise Überlagerung mit Überlagerung VR Wind Nr. 3 "Siedenlangenbeck" → Ausschlusskriterium nach Beschluss der Regionalplanung → Konkretisierung im weiteren Verfahren
- **VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8):** VB Nr. 1 "Teile der Altmark" → vollständige Überlagerung mit VR Wind Nr. 2 "Liesten, Jeggeleben", Nr. 5 "Jübar", Nr. 8 "Kakerbeck", Nr. 9 "Badel", Nr. 10 "Zethlingen", Nr. 11 "Fleetmark", Nr. 14 "Kassieck, Lindstedt", Nr. 24 "Storbeck", Nr. 29 "Storbeck 2"
- **VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8):** VB Nr. 1 "Teile der Altmark" → teilweise Überlagerung mit VR Wind Nr. 12 "Jeetze, Brunau", Nr. 19 "Baben, Bertkow, Hohenberg-Krusemark", Nr. 20 "Erleben", Nr. 21 "Schinne, Grassau", Nr. 25 "Bismark, Beste, Dobberkau"
- **VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8):** VB Nr. 1 "Teile der Altmark" → teilweise Überlagerung VR Wind Nr. 13 "Gardelegen" + Deponie → Reduzierung im LEP oder Konkretisierung im REP



- **VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8):** VB Nr. 1 "Teile der Altmark" → Überlagerung mit Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Stendal - Borstel" und regional bedeutsamer Verkehrslandeplatz "Stendal - Borstel" → Reduzierung des Vorbehaltsgebietes um die bebauten und beplanten Flächen; nicht nur im Rahmen der Konkretisierung, sondern wegen der Größe und Nutzung der Fläche auch im LEP
- **VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8):** VB Nr. 1 "Teile der Altmark" → Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 4 "Bühne", Nr. 10 "Trüstedt" → VR Rohstoffgewinnung Nr. 10 "Trüstedt" keine Darstellung bei 1. Änderung REP Altmark 2005
- **VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8):** VB Nr. 1 "Teile der Altmark" → teilweise Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 5 "Hottendorf", Nr. 6 "Rathsleben", Nr. 15 "Gardelegen"
- **VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8):** VB Nr. 1 "Teile der Altmark" → Überlagerung mit VR Nr. 17 "Nipkendey" → kein Konflikt, abweichende Darstellung im LEP, Konkretisierung im weiteren Verfahren
- **VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8):** VB Nr. 1 "Teile der Altmark" → Überlagerung mit VR Nr. 5 "Diesdorf" → kein Konflikt, abweichende Darstellung im LEP, Konkretisierung im weiteren Verfahren
- **VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8):** VB Nr. 1 "Teile der Altmark" → teilweise Überlagerung mit Vorranggebieten für Wasserwirtschaft Nr. 3 "Arendsee" → Konkretisierung im weiteren Verfahren
- **VB für Landwirtschaft (G 7.1.1-8):** VB Nr. 1 "Teile der Altmark" → Überlagerung mit Vorranggebieten für Wasserwirtschaft Nr. 7 "Fleetmark", 19 "Pretzier-Stappenbeck", 20 "Salzwedel", 30 "Winterfeld" → keine Darstellung mehr bei 1. Änderung REP Altmark 2005
- **VB für Tourismus (G 5.2.-5):** VB Nr. 1 "Arendsee" → Überlagerung mit VR Rohstoffgewinnung Nr. 7 "Lohne" → keine Darstellung bei 1. Änderung REP Altmark 2005
- **VB für Tourismus (G 5.2.-5):** VB Nr. 1 "Arendsee" → teilweise Überlagerung mit VR Wind Nr. 7 "Gagel"
- **VB für Tourismus (G 5.2.-5):** VB Nr. 1 "Arendsee" → teilweise Überlagerung mit VR Wassergewinnung Nr. 3 "Arendsee" und Nr. 12 "Kleinau"; das VR Wassergewinnung Nr. 3 war in modifizierter Form Bestandteil der 1. Änderung des REP Altmark und soll auch weiterhin dargestellt werden; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen sich nicht überlagern; sofern die Darstellung als VR im Rahmen der regionalplanerischen Konkretisierung möglich ist, gibt es keine Bedenken gegenüber der Darstellung im LEP; das VR Wassergewinnung Nr. 12 "Kleinau" war nicht mehr Gegenstand der 1. Änderung des REP Altmark 2005



## **Zu Festlegungskarte 1 - Raumstruktur**

Im Norden sollte bei der überregionalen Entwicklungs- und Verbindungsachse entlang von Bundesautobahn 14, Elbe und Hochleistungskorridor Magdeburg - Wittenberge neben Schwerin und Rostock auch Hamburg als Metropolregion als Ziel ergänzt werden.

## **Zu Festlegungskarte 2 - Mittelbereiche**

In der Karte sollten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit auch die Grenzen der Oberreiche abgebildet werden.

In der Karte sollten die Ober- und Mittelzentren der Nachbarländer dargestellt werden, auch wenn sie administrativ keine Versorgungsfunktionen für Sachsen-Anhalt übernehmen.

Die in der Begründung zu Z 2.5-1 "Zentrale Orte" benannten angemessenen Erreichbarkeiten für Ober- und Mittelzentren sollten in einer Erläuterungskarte kartographisch dargestellt werden. Auf diese Weise würden Erreichbarkeitsdefizite sichtbar.

## **3. Redaktionelle Hinweise**

---

Die Nummerierung der Festlegungen innerhalb eines Kapitels oder Unterkapitels sollte fortlaufend erfolgen, unabhängig davon, ob es sich bei der Festlegung um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dadurch würde jede Ziffer nur einmal vorkommen und die Orientierung innerhalb des Plantextes deutlich erleichtert werden.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Puhlmann  
Vorsitzender